

Vorentwurf - August 2020

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle**

*vom ...*

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: **114.21.1**

Aufgehoben: –

---

### *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

### **I.**

Der Erlass SGF [114.21.1](#) (Gesetz über die Einwohnerkontrolle (EKG), vom 23.05.1986) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 5a** (*neu*)

Ankunftserklärung – Drittmeldepflicht

<sup>1</sup> Alle Personen wie Vermieter, Liegenschaftsverwaltungen oder Logisgeber, die gegen Entgelt Drittpersonen für eine Dauer von mehr als drei Monaten beherbergen, müssen die Ankunft dieser Drittpersonen innerhalb von vierzehn Tagen melden.

---

<sup>2</sup> Die anerkannten Gesundheitseinrichtungen, die Einrichtungen für den Straf- und Massnahmenvollzug sowie Personen, die Drittpersonen unentgeltlich beherbergen, unterliegen nicht der Meldepflicht, sofern die Dauer des Aufenthalts ihrer Gäste weniger als drei Monate beträgt.

**Art. 6 Abs. 3** (geändert)

<sup>3</sup> Minderjährige und Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom gesetzlichen Vertreter, den Meldepflichtigen gemäss Artikel 5 oder, wenn sie sich in einer Anstalt aufhalten, von der Direktion dieser Anstalt anzumelden.

**Art. 8 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Alle Meldepflichtigen gemäss Artikel 5 und 5a dieses Gesetzes müssen über die für die Führung der Einwohnerregister erforderlichen Daten wahrheitsgetreu Auskunft erteilen.

**Art. 8a Abs. 1**

<sup>1</sup> Kommen meldepflichtige Personen ihrer Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nach, so erteilen die nachfolgenden Personen dem Vorsteher auf Anfrage hin die für die Führung des Einwohnerregisters notwendigen Auskünfte:

- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*

**Art. 10 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Jede Änderung der Angaben betreffend Identität und Adresse eines Niedergelassenen oder eines Aufenthaltlers (Art. 6 Bst. a und e–g RHG und Art. 4 Abs. 2 Bst. a dieses Gesetzes) ist von der betreffenden Person oder von den in Artikel 5a dieses Gesetzes bezeichneten Personen innerhalb von dreissig Tagen zu melden.

**Art. 11 Abs. 2** (neu)

<sup>2</sup> Diese Pflicht gilt auch für alle in Artikel 5a dieses Gesetzes bezeichneten Personen, jedoch ohne die Angabe des Bestimmungsortes der wegziehenden Person.

**Art. 17a Abs. 1** (geändert)

Bekanntgabe an private Personen – Mitteilung an private Personen, die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen – VARIANTE A (*Artikelüberschrift geändert*)

Artikel 16a gilt für private Personen und Organisationen, die mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe beauftragt sind, über einen Leistungsauftrag verfügen oder vom Staat Subventionen empfangen.

**Art. 17b** (neu)

Bekanntgabe an private Personen – Umzugsmeldeplattform – VARIANTE B

<sup>1</sup> Die Direktion kann der Betreiberin oder dem Betreiber einer elektronischen Umzugsmeldelösung erlauben, mittels Abrufverfahren auf die für das Meldeverfahren benötigten Daten zuzugreifen.

<sup>2</sup> Der Zugriff wird nur unter folgenden Bedingungen gewährt:

- a) Die Betreiberin oder der Betreiber hat einen Vertrag mit dem Kanton Freiburg abgeschlossen.
- b) Die meldende Person hat der Verarbeitung ihrer Daten und der Daten ihrer vom Umzug betroffenen Familienmitglieder ausdrücklich zugestimmt.
- c) Die Daten werden nicht länger als 14 Monate aufbewahrt.
- d) Im Falle eines Abbruchs des Meldeverfahrens werden die Daten gelöscht.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die in Anwendung von Artikel 16a Abs. 3 erlassenen Bestimmungen.

## II.

*Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## III.

*Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## IV.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

[Unterschriften]